



Verkehrsordnung: Vollenweidstrasse, Chrebsbachweg, Fellibachweg, Seebodenstrasse, Seeboden, Seeweg

Betrifft

8915 Hausen am Albis

Dauernde Verkehrsordnung

Auf Antrag der Gemeinde Hausen am Albis hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsanordnungen verfügt:

Aufgrund einer Neuurteilung werden die geltenden Fahrverbote wie folgt den heutigen Bedürfnissen angepasst:

Vollenweid-Türlen. Vollenweidstrasse und Chrebsbachweg:

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten. Der Zubringerdienst sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

Türlen. Fellibachweg:

Der Verkehr mit Motorwagen, Motorrädern und Motorfahrrädern ist verboten. Der Zubringerdienst sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

Vollenweid. Seebodenstrasse, Seeboden:

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten. Der Zubringerdienst sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gestattet.

Vollenweid-Türlen. Seeweg sowie unbenannte Zufahrtswege zum Seeweg:

Der Verkehr mit sämtlichen Fahrzeugen ist verboten. Der Zubringerdienst sowie der land- und forstwirtschaftliche Verkehr ist gestattet. Das Reitverbot bleibt bestehen bzw. wird auf den bislang nicht signalisierten Zufahrtswegen ergänzt.

Die Detailpläne liegen während der Publikationsfrist bei der Gemeindeverwaltung auf.

Verfügende Stelle

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise und Fristen

Gegen diese Verkehrsanordnungen kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Rechtsmittelfrist

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 30.09.2024

Verkehrsanordnungen haben eine Rechtsmittelfrist von 30 Tagen.

Kontaktstelle

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich

Rekursabteilung

Postfach

8090 Zürich